



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

2. Jahrgang	Ausgabe 12/2005	Rhede, 15.08.2005
-------------	-----------------	-------------------

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem die Abonnentin/der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
01.08.2005	Ersatzbestimmung für die ausgeschiedene Stadtverordnete Christel Wegmann.....	2
12.08.2005	Bekanntmachung der Stadt Rhede über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005.....	3
18.08.2005	Bekanntmachungen zur Rheder Kirmes vom 26.-30. August 2005.....	7

## Bekanntmachung

Die Stadtverordnete der CDU-Fraktion, Frau Christel Wegmann (Geburtsjahr 1950), Paßkamp 26, 46414 Rhede, hat mit Ablauf des 6.7.2005 ihr Mandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU **Herr Christoph Bickenbach (Geburtsjahr 1970), Am Holzplatz 12, 46414 Rhede**, das Ratsmandat angenommen hat und mit Wirkung vom 1.8.2005 die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Rhede erworben hat.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen diese Entscheidung jeder Wahlberechtigte der Stadt Rhede, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2004 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rhede, Wahlbüro, Zimmer 205, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rhede, den 1.8.2005

Der Wahlleiter  
Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Stadt Rhede  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 18. September 2005**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Rhede wird in der Zeit vom **29. August bis 2. September 2005** während der Dienststunden am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Mittwoch von 8.00 – 12.30 Uhr, im Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachenglaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **2. September 2005** bis 17.00 Uhr bei der Stadt Rhede, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28. August 2005** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 127, Borken II, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem **15. August 2005** in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28. August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. September 2005) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16. September 2005, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Rhede, Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt Rhede auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rhede, den 12.08.2005

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Rheder Kirmes, 26. bis 30. August 2005**

1. Folgende Straßen werden aus Anlass der Kirmes in der Zeit von Mittwoch, 24.8., 18.30 Uhr, bis einschließlich Mittwoch, 31.8., 24.00 Uhr, für den **Durchgangsverkehr gesperrt**:  
Hardtstraße ab Abzweigung Neustraße, Gildekamp, Kirchstraße, Deichstraße ab Einmündung Wilhelmstraße, Münsterstraße ab Einmündung Oststraße, Bahnhofstraße ab Einmündung Oststraße, Bergstraße und Kettelerstraße. Die Umleitungen sind durch Schilder kenntlich gemacht. Außerdem sind für viele Straßen Haltverbote angeordnet worden.
2. Die **Haltestellen für den Bus-Linienverkehr** werden in der Zeit von Dienstag, 23.8., Betriebsbeginn, bis Mittwoch, 31.8., Betriebsende, wie folgt **verlegt**: von der Kirchstraße zur Neustraße (Rathaus), von der Hardtstraße (Eming-Schaffeld) zur Südstraße/B 67 (Ludgerus-Grundschule), von der Hardtstraße (Kindergarten St. Gudula) zur Rudolf-Diesel-Straße (Alter Bahnhof). Die Linien S 75 (Sprinterbus) und N 20 (Nachtbus) bedienen nur die Haltestelle Rudolf-Diesel-Straße.
3. Der **Wochenmarkt** am Samstag, 27.8. und Mittwoch, 31.8., fällt aus.
4. Die **Abfuhr der Bioabfallgefäße sowie der gelben Wertstoffgefäße** verschiebt sich in den unmittelbar vom Kirmesbetrieb betroffenen Straßen des Bezirkes 4 von Dienstag, 30.8. auf **Donnerstag, 1.9.** Von dieser Änderung sind folgende Straßen betroffen: *Markt, Burgplatz, Kirchstraße, Kirchplatz, Hohe Straße, Tempel, Kocksgasse, Deichstraße, Bahnhofstraße, Rathausplatz, Hamalandplatz, Auf der Kirchwiese, Kettelerstraße, Oststraße, Wilhelmstraße und Wehrstraße (von der Bahnhofstraße bis zur Oststraße).*
5. Der DRK-Kompostplatz hat am Kirmesmontag geöffnet
6. Während der Kirmes werden die Wertstoffcontainer für Altglas und Altpapier vom Kettelerplatz auf die ehem. Bahnlinie an der Lindenstraße versetzt.
7. Die Dienststellen der **Stadtverwaltung Rhede** bleiben am Kirmesmontag **geschlossen**. Das Standesamt hat für dringende Beurkundungen von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Rhede, 18. August 2004

Der Bürgermeister  
Lothar Mittag

Strom • Erdgas • Wasser • Wärme  
Bäder • Telekommunikation

**Wir sind da**  
darauf können Sie  
sich verlassen



sicher  
preiswert  
innovativ

Industriestraße 15, 46414 Rhede  
e-mail: [mail@stadtwerke-rhede.de](mailto:mail@stadtwerke-rhede.de)  
Internet: [www.stadtwerke-rhede.de](http://www.stadtwerke-rhede.de)

Telefon (02872) 937-0  
Telefax (02872) 937-211  
Entstörungsdienst (02872) 937-155